

VI ZR 189/62

2204 039

V e r k ü n d e t

am 11. Juni 1963

Kriegl, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Spediteurs und Landwirts Ernst N [REDACTED] in D [REDACTED], A [REDACTED]  
Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers  
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Schülerin Rosemarie V [REDACTED] in D [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],  
vertreten durch ihre Eltern, den Klempner Fritz V [REDACTED] und  
seine Ehefrau Klara geb. S [REDACTED] ebenda,

Klägerin, Berufungsbeklagte  
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 11. Juni 1963 unter Mitwirkung des Senats-  
präsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Karl E. Meyer,  
Dr. Bode, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten N [REDACTED] gegen das Urteil  
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westfalen)  
vom 2. April 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden diesem Beklagten  
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1941 geborene Arbeiter Manfred A [REDACTED] war seit Ende 1957 bis zum 15. August 1958 auf dem Hof des Beklagten N [REDACTED] als Speditions- und Landwirtschaftsgehilfe tätig und wohnte bei ihm. N [REDACTED] überließ ihm wiederholt sein Kleinkalibergewehr, eine 6 mm-Waltherbüchse mit gezogenem Lauf, zusammen mit einigen Patronen einfacher und doppelter Ladung zu Schießübungen. In Abwesenheit des Beklagten N [REDACTED] nahm sich A [REDACTED] am 15. Juli 1958 heimlich dieses Gewehr und machte gegen 19 Uhr wiederum Schießübungen im Obstgarten des Beklagten N [REDACTED]. Dazu verwendete er Patronen einfacher und dreifacher Ladung, die er vorher in dem Fachgeschäft Ho [REDACTED] unter der Angabe, er sei 18 Jahre alt, gekauft hatte. Nachdem er zunächst eine Patrone mit einfacher Ladung verschossen hatte, lud er das Gewehr mit einer Patrone dreifacher Ladung und zielte auf die untere Hälfte eines etwa 95 m entfernten Zaunpfahles aus Buchenholz, der zur Umzäunung einer Weide diente. Hinter der Weide befindet sich ein breites und tiefes Feld, das damals mit 2 m hohem Roggen bewachsen war. Vom Standort des Schützen aus steigt das Gelände bis zur Mitte des Getreidefeldes leicht an und fällt dann zur Redderstraße ab.

Während der Schießübungen des A [REDACTED] hielt sich etwa 285 m von seinem Standort entfernt in dem Garten des Hauses R [REDACTED]straße [REDACTED] die damals 10 Jahre alte Klägerin auf. Etwa 90 m von der Klägerin entfernt, befand sich in gerader Linie zwischen ihr und dem Standort des A [REDACTED] ein massiv gebautes Wochenendhaus. Die Klägerin wurde, als sie gerade auf dem Rasen kniete und mit einem Hund spielte, von einem Kleinkalibergeschoß am linken Auge getroffen. Die Kugel blieb in ihrem Gaumen stecken

- 3 -

und konnte wegen der Gefahr, die mit einer Operation verbunden ist, bis heute nicht entfernt werden. Das verletzte Auge mußte weggenommen werden.

Die Klägerin hat den Beklagten N[REDACTED] und A[REDACTED] für die Unfallfolgen verantwortlich gemacht. Sie hat ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens 4.000 DM, sowie die Feststellung begehrt, daß die Beklagten ihr alle weiteren Unfallschäden zu ersetzen haben, vorbehaltlich des Rechtsübergangs auf öffentliche Versicherungsträger. Sie hat vorgetragen, sie sei durch die von A[REDACTED] auf den Zaunpfahl abgegebene Kugel infolge eines Abprallers oder eines Aufsetzers getroffen und verletzt worden. Beide Beklagte hätten den Unfall fahrlässig herbeigeführt. Der Beklagte N[REDACTED] habe das Gewehr unverschlossen auf dem Küchenschrank aufbewahrt. A[REDACTED], der leidenschaftlich gern schieße, habe es früher wiederholt gebrauchen dürfen, es aber auch ohne vorheriges Einverständnis des Beklagten N[REDACTED] benutzt, was diesem bekannt gewesen sei. N[REDACTED] habe außerdem, weil er durch stillschweigende Vereinbarung mit der Mutter A[REDACTED] die Aufsichtspflicht übernommen habe. Der Beklagte N[REDACTED] hat - ebenso wie A[REDACTED] - Klageabweisung beantragt. Beide haben bestritten, die Verletzung der Klägerin verschuldet zu haben, und geltend gemacht, ein Schuß in direkter Linie sei vom Standpunkt des A[REDACTED] aus nicht möglich gewesen, da sich in der Schußlinie ein massives Gartenhaus befinde. Auch ein Querschläger komme nicht infrage, da das ansteigende Gelände und das Roggenfeld als Kugelfang hätten wirken müssen. In der näheren Umgebung des Anwesens R[REDACTED]straße[REDACTED] wohnten noch 3 weitere Besitzer von Kleinkalibergewehren. Es sei viel wahrscheinlicher, daß einer von ihnen den Unglücksschuß abgegeben habe. Es sei auch nicht voraussehbar gewesen, daß ein Schuß, wie ihn A[REDACTED]



abgegeben habe, die Klägerin hätte treffen können. Der Beklagte H. [REDACTED] habe das Gewehr ungeladen auf dem Küchenschrank und die Munition getrennt davon aufbewahrt. Zudem sei A. [REDACTED] immer vorsichtig und besonnen mit dem Gewehr umgegangen.

Das Landgericht hat der Klägerin ein Schmerzensgeld von 5.000 DM zugesprochen und die begehrte Feststellung getroffen.

Der Beklagte A. [REDACTED] hat seine Berufung gegen das Urteil des Landgerichts zurückgenommen. Die Berufung des Beklagten H. [REDACTED] ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte N. [REDACTED] seinen Abweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Überzeugung gewonnen, daß die Klägerin durch einen Schuß, den A. [REDACTED] auf den erwähnten Zaunpfahl abgegeben hat, getroffen und verletzt worden ist. Es sei zwar, so erwägt es, davon auszugehen, daß der von A. [REDACTED] abgegebene Schuß nicht in direkter Richtung das Anwesen R. [REDACTED] Straße [REDACTED] erreicht habe. Die Beschaffenheit des Geländes lasse jedoch, wie der Sachverständige Doebling mit überzeugenden Gründen dargelegt habe, die Möglichkeit zu, daß ein in Richtung des bezeichneten Zaunpfahles abgefeuertes Geschoß, von seiner Flugbahn abgelenkt, den Unfall verursacht haben könne. Die Kugel könne schon vor Erreichen des anvisierten Zaunpfahles

auf dem ansteigenden Gelände aufgesetzt haben und dann durch die Berührung mit dem Zaunpfahl aus Hartholz oder mit einem Draht nicht nur seitlich, sondern auch in die Höhe abgelenkt worden sein. Hierbei könne das Geschosß das Roggenfeld, das zum Teil Lagerfrucht gehabt habe, auf dem absteigenden Ast der Flugbahn überflogen und die Klägerin getroffen haben. Für einen derartigen Schußverlauf spreche, daß die Klägerin in gehockter Stellung, das Gesicht dem Gehöft des Beklagten N[REDACTED] zugewandt, von der Kugel getroffen worden sei, die zunächst die Brille durchschlagen, das Auge verletzt habe und dann im Gaumen stecken geblieben sei. Der Zeuge Ab[REDACTED] Infanterieoffizier im letzten Kriege, sei sofort nach dem Unfall auf den Balkon im ersten Stock seines Hauses R[REDACTED]straße [REDACTED] gegangen und habe von dort aus in die Richtung geblickt, aus der nach seiner Annahme der Schuß gekommen sei. Auf dem Balkon habe er dann einen zweiten Schuß vernommen, der nach seiner Ansicht eindeutig vom Gehöft des Beklagten N[REDACTED] aus gefallen sei. Auch seien die beiden Schußgeräusche ungefähr gleich stark gewesen. Unstreitig habe A[REDACTED] nach der Abgabe des Unglücksschusses einen weiteren Schuß mit derselben - dreifachen - Ladung abgefeuert. Aus diesen Umständen folge mit Sicherheit, daß der erste dieser beiden Schüsse ebenfalls von A[REDACTED] abgegeben worden sei.

Diese Würdigung wird von der Revision mit Verfahrensrügen ohne Erfolg angegriffen.

1. Der Zeuge Ab[REDACTED] hat bekundet: Er habe vor dem Aufklatschen des Geschosses ein kurzes Pfeifen gehört; als Infanterieoffizier des letzten Krieges könne er solche Schußgeräusche wohl beurteilen; wenn er nach dem Unfall sofort gefragt

worden wäre, ob es sich bei dem Geschoß um einen Querschläger gehandelt habe, würde er die Frage verneint haben. Das Berufungsgericht glaubt, aus dieser Aussage nicht folgern zu müssen, daß das Geschoß kein Aufsetzer oder Abpraller gewesen sei; aus dem Pfeifen eines Geschosses lasse sich nicht, zumindest nicht zuverlässig beurteilen, ob es sich um einen Abpraller oder Aufsetzer handle. Zudem habe es sich hier um ein Kleinkalibergeschoß gehandelt, das ein anderes Geräusch ergebe als die Geschosse, die der Zeuge im Kriege gehört habe.

Entgegen der Meinung der Revision war das Berufungsgericht nicht gehalten, einen Sachverständigen darüber zu hören, ob aus dem Geschoßgeräusch zuverlässig beurteilt werden könne, daß es sich nicht um einen Aufsetzer oder Abpraller handle. Mag auch ein in dieser Hinsicht erfahrener Mann aus dem Geräusch eines Geschosses dessen Eigenschaft als Aufsetzer oder Abpraller zuverlässig zu beurteilen imstande sein, so konnte das Berufungsgericht doch im Hinblick darauf, daß der Zeuge Ab[REDACTED] auf das ihm ungewohnte Geräusch eines Kleinkalibergeschosses, das ihn unerwartet und nur auf den Bruchteil einer Sekunde traf, nicht gefaßt war, Zweifel gegen die Zuverlässigkeit des von ihm gewonnenen ersten Eindrucks hegen, zumal der Zeuge selbst im Zeitpunkt seiner Vernehmung diesen Eindruck nicht mehr für zuverlässig hielt, wie sich aus seiner ganzen Aussage ergibt.

2. Ohne Erfolg beanstandet die Revision, daß das Berufungsgericht zu der Behauptung des Beklagten, der Roggen auf der dem Schützen A[REDACTED] zugekehrten Seite des Feldes habe vollkommen gerade und hoch gestanden, den Zeugen Dr. von La[REDACTED] nicht vernommen hat. Wie bereits dargelegt, hält es das Be-

rufungsgericht für möglich, daß das Geschoß bereits vor dem von A [REDACTED] anvisierten Zaunpfahl, also weit vor dem Roggenfeld, aufgesetzt und dieses auf dem absteigenden Ast seiner Flugbahn überflogen hat. Es ist daher unerheblich, ob der Roggen auf der dem Schützen zugewandten Seite des Feldes gerade gestanden hat. Daß er in der Nähe des Anwesens R [REDACTED] Straße [REDACTED] teilweise umgelegen hat, gibt der Beklagte N [REDACTED] zu.

3. Zu der Behauptung des Beklagten, der anvisierte Zaunpfahl habe nach dem Unfall keine Beschädigung aufgewiesen, das Geschoß könne daher an ihm nicht abgeprallt sein, brauchte das Berufungsgericht nicht ausdrücklich Stellung zu nehmen; denn es hält es mit dem Sachverständigen Doehring für möglich, daß das Geschoß an einem Draht oder einem anderen Pfahl abgeprallt ist. Zudem besteht nach dem vom Beklagten selbst im Strafverfahren gegen ihn vorgelegten Gutachten Köster schon bei ganz leichter Berührung die Möglichkeit einer Ablenkung des Geschosses. Eine solche mußte aber an dem Hartholz des Pfahles keine ins Auge fallende Beschädigung hervorrufen.

4. Das Berufungsgericht mißt der Behauptung des Beklagten, in der Nachbarschaft der Klägerin seien drei weitere Personen zur Unfallzeit im Besitz von Kleinkalibergewehren gewesen, keine entscheidende Bedeutung bei, weil für die Annahme, der Unglückschuß könne von anderer Seite abgegeben worden sein, keine Anhaltspunkte vorlägen. Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe dabei die Beweislast verkannt. Das Berufungsgericht hat als zweifelsfrei festgestellt, daß die Klägerin durch einen von A [REDACTED] abgegebenen Schuß getroffen und verletzt worden ist. Unter diesen Umständen stellt sich die Frage der Beweislast nicht.

5. Im übrigen bewegen sich die Rügen der Revision auf dem ihr verschlossenen Gebiet der tatrichterlichen Würdigung. Das Berufungsgericht hat alle wesentlichen Umstände berücksichtigt. Ein Verstoß gegen die Denkgesetze oder Erfahrungssätze ist nicht ersichtlich. Die Einholung eines Obergutachtens zu verschiedenen von der Revision angeführten Fragen stand im pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters. Für einen Ermessensmißbrauch geben die Ausführungen der Revision keinen Anhalt.

II. Ohne Rechtsirrtum bejaht das Berufungsgericht ein unfallursächliches Verschulden des Beklagten N[REDACTED]. Dieser hatte dem zur Unfallzeit noch nicht 17-jährigen A[REDACTED], der, wie er wußte, leidenschaftlich gern schoß, sein Gewehr wiederholt zur Benutzung überlassen. Nach der unangefochtenen Feststellung des Berufungsgerichts hatte zudem A[REDACTED], was dem Beklagten bereits vor dem Unfall bekannt geworden war, das Gewehr einmal ohne seine Erlaubnis an sich genommen und damit geschossen. Das unverschlossen auf dem Küchenschrank liegende Gewehr stellte danach, für den Beklagten erkennbar, eine erhebliche Gefahrenquelle dar. Dieser war deshalb verpflichtet, das Gewehr so zu verwahren, daß eine unbefugte Benutzung durch A[REDACTED] nach Möglichkeit ausgeschlossen war. Unter den dargelegten Umständen mußte der Beklagte mit einer unbefugten Benutzung des Gewehres durch A[REDACTED] rechnen. Er mußte dies umso mehr, als er, wie das Berufungsgericht feststellt, A[REDACTED] nicht einmal verwarnet hatte, nachdem ihm die heimliche Benutzung des Gewehres durch diesen bekanntgeworden war.

Der Beklagte kann sich nicht damit entlasten, daß er die Munition getrennt vom Gewehr und verschlossen verwahrt habe. Das Berufungsgericht führt zutreffend eine Reihe von Möglich-

keiten an, wie sich A■■■■, für den Beklagten vorhersehbar, Munition, auch solche mit dreifacher Ladung, beschaffen konnte. Nachdem der Beklagte selbst dem A■■■■ Munition mit ein- und zweifacher Ladung zur Verfügung gestellt hatte, war es für ihn auch nicht unvorhersehbar, daß A■■■■ einen Schießversuch mit dreifacher Ladung unternehmen könnte. Im übrigen erfordert die Bejahung der Fahrlässigkeit nicht, daß der Beklagte den Unfallverlauf in allen Einzelheiten vorausschen konnte. Für ihn war vorausschbar, daß A■■■■ das Gewehr unbefugt benutzen und dadurch Körper und Gesundheit anderer gefährden könnte. Mit Recht hat das Berufungsgericht ihm daher eine Fahrlässigkeit zur Last gelegt.

Das Berufungsgericht hat endlich den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Verschulden des Beklagten und dem eingetretenen Schaden rechtsirrtumsfrei bejaht.

Die Revision meint, das Zusammentreffen folgender ungewöhnlicher Umstände schließe den adäquaten Zusammenhang aus: A■■■■ habe eigenmächtig das Gewehr an sich genommen und damit geschossen; die Munition hierfür habe er sich in unzulässiger Weise beschafft; der Waffenhändler Ho■■■■ habe ihm die gewünschte Munition, nämlich Patronen mit dreifacher Ladung verkauft, obwohl die Abgabe solcher Munition an Jugendliche unter 18 Jahren verboten sei. Alle diese Umstände, auch ihr Zusammentreffen, liegen, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, nicht so sehr außerhalb des Rahmens eines gewöhnlichen Geschehensablaufs, daß sie dem Beklagten vernünftigerweise nicht zugerechnet werden könnten. Auch unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit, auf den sich die Revision unter Hinweis auf die Entscheidung des III. Zivilsenats vom 26. Januar 1959 - III ZR 213/5

VersR 1959, 355 beruft, kann ein ursächlicher Zusammenhang im Rechtssinne nicht verneint werden.

Die Revision war danach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. K.E.Meyer

Dr. Bode

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner